



Online-Informationsveranstaltung für Koordinierende der Mittel- und Oberstufe

# Nachteilsausgleiche in Mittel- und Oberstufe

14.1.2024





# Ablauf

1. Begrüßung
  2. Fallbeispiel: Autismus
  3. Allgemeine Grundsätze NTA, Abgrenzung individuelle Förderung in der Sekundarstufe I
- PAUSE
4. Fallbeispiel LRS
  5. Allgemeine Grundsätze NTA in der gymnasialen Oberstufe
  6. Ihre Fragen



## 2. Fallbeispiel Autismus

Wir stellen Ihnen gleich ein Fallbeispiel aus der Praxis vor. Sie werden danach per Zufallsprinzip in Kleingruppen zusammen kommen und in ca. 5 Minuten über den Fall sprechen und überlegen, was Sie tun würden.

Sie werden sich im Verlauf der Veranstaltung erneut mit dem Fall auseinandersetzen. Notieren Sie sich daher bitte Fragen für die zweite Runde und dann anschließende Plenumsphase.



## 2. Fallbeispiel Autismus

Zu Beginn des 10. Schuljahres eines Schülers werden Sie als Mittelstufen- und Oberstufenkoordination gemeinsam um ein Gespräch gebeten. Dabei berichten die Eltern, dass bei ihrem Sohn nach langer Unklarheit nun Autismus diagnostiziert worden ist, der sich u.a. in Schwierigkeiten im Umgang mit komplexen Prüfungssituationen (Selbstorganisation, Zeitmanagement, Ablenkung) äußert.

Die Eltern wünschen unterstützt durch das ärztliche Attest einen Nachteilsausgleich in Form einer Arbeitszeitverlängerung im Rahmen der ZP10 und fragen nach weiteren Unterstützungsmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und im Abitur.

Ihre Schulleitung bittet Sie darum, einen Vorschlag für die Formulierung eines geeigneten Nachteilsausgleichs für die ZP 10 und die GOST zu entwickeln.



## 2. Fallbeispiel Autismus

Bei Autismus unterstützen Sie die Fallberatung Autismus-Spektrum-Störung der BR Köln:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/publikationen\\_schule\\_und\\_bildung\\_fallberatung\\_ass.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/publikationen_schule_und_bildung_fallberatung_ass.pdf)

### Wir helfen Ihnen weiter

Bildung ist eine zentrale Aufgabe für die Zukunft der Menschen. Die Abteilung 4 – die Schulabteilung – der Bezirksregierung nimmt diese Aufgabe in vielfältiger Weise wahr. Das Dezernat 41 ist verantwortlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Grund- und Förderschulen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Themenbereich der sonderpädagogischen Förderung.

Schüler:innen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) werden in Schulen aller Schulformen unterrichtet. Erste Ansprechpartner:innen bei unterrichtlichen Fragen sind die Schulen und die dafür zuständige Schulaufsicht. Bei den vielfältigen Lern- und Verhaltensbesonderheiten von Schüler:innen mit einer Diagnose aus dem autistischen Spektrum sind für jeden Schulamtsbezirk speziell ausgebildete Lehrkräfte benannt, deren detaillierte Kontaktdaten Sie auf der Innenseite dieses Falblatt finden.

Bei weitergehenden Anliegen koordiniert das Dezernat 41 der Bezirksregierung Köln die individuelle Fallberatung.

#### Abteilung 4: Schule

Dezernat 41: Grundschulen  
Primarstufe und Förderschulen  
Telefon: 0221/147-2041  
Fax: 0221/147-2883



Bezirksregierung Köln



### Fallberatung: ASS Autismus-Spektrum-Störung





# 3.1. Sekundarstufe I



# Rechtliche Grundlage: APO-SI §6

(9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.



# Möglicher Verfahrensablauf

vgl. Arbeitshilfe SI des MSB

1. Eltern oder Lehrkräfte beantragen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung (ggf. (!) Atteste, Nachweise)
2. Beratung der Klassenkonferenz, Entscheidung der Schulleitung
3. Information der Eltern
4. Dokumentation (Transparenz, Nachprüfbarkeit), Fortschreibung
5. ggf. Beratung durch die Schulaufsicht



# LRS-Management Schule

- Gesamtverantwortung Schulleitung
  - **keine** Einzelaktionen von Lehrkräften
  - **ein** schulischer Ansprechpartner
- schulischen Ablauf festlegen
- Dokumentation
- Zeitverlängerung aktiv nutzen

Material RBN Heinsberg:

[https://mb-services.lvr.de/static-RBN/Dateien/MB\\_RBN\\_05370/b6735cbd-af33-49d2-b8a1-4e13088ca41a.pdf](https://mb-services.lvr.de/static-RBN/Dateien/MB_RBN_05370/b6735cbd-af33-49d2-b8a1-4e13088ca41a.pdf)



# NTA und ZP10

Nachteilsausgleiche in den Zentralen Prüfungen 10 beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung. Sofern diese Form des Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für den jeweiligen Prüfling gewährt und entsprechend dokumentiert wurde, kann **die Schulleiterin oder der Schulleiter** Vorbereitungs- und Prüfungszeiten verlängern. Außerdem können die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter unter den genannten Voraussetzungen auch die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln oder besonderen räumlichen und/oder personellen Bedingungen im Sinne eines Nachteilsausgleichs in den Zentralen Prüfungen 10 gewähren. (vgl. ZP10-Verfügung 2025)



# Praxisfragen

## Problemfeld 1: Zuordnung zu Personengruppen

Ein Nachteilsausgleich in den ZP10 kann Prüflingen überhaupt nur dann gewährt werden, wenn sie zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Prüfling mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** gemäß AO-SF
- Prüfling mit **Behinderung oder medizinisch attestierter langfristiger chronischer Erkrankung** ohne Bedarf an sonderpädagogischer **Förderung** gemäß AO-SF
- Prüfling mit medizinisch diagnostizierter **Störung im autistischen Spektrum**
- Prüfling mit **akuter medizinisch attestierter Einschränkung** (z.B. infolge eines Unfalls)
- Prüfling mit besonderen **Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**



# Praxisfragen

## Problemfeld 1: Zuordnung zu Personengruppen

Rechenschwäche

ADS/ADHS

- Prüfling mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** gemäß AO-SF
- ~~Prüfling mit Behinderung oder medizinisch attestierter langfristiger chronischer Erkrankung ohne t~~ **besondere Auffälligkeiten**  
Förderung gemäß AO-SF
- Prüfling mit medizinisch diagnostizierter **Störung im autistischen Spektrum**
- Prüfling mit **akuter medizinisch attestierter Einschränkung** (z.B. infolge eines Unfalls)
- Prüfling mit besonderen **Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**



# Praxisfragen

## Problemfeld 2: Einschätzung von Maß & Maßnahme

**Gleichbehandlungsgrundsatz**

*Begleitung durch Integrationshelfer/-in*

**Notenschutz**

*Extraraum*

*Begleithund*

*individuelle Förderung*

*Zeitzugabe*

*modifizierte Prüfungsunterlagen*



*DGS (Deutsche  
Gebärdensprache)*

*Schreibassistenz*

**Grundsatz der Kompensation**

*pädagogischer Ermessensspielraum*

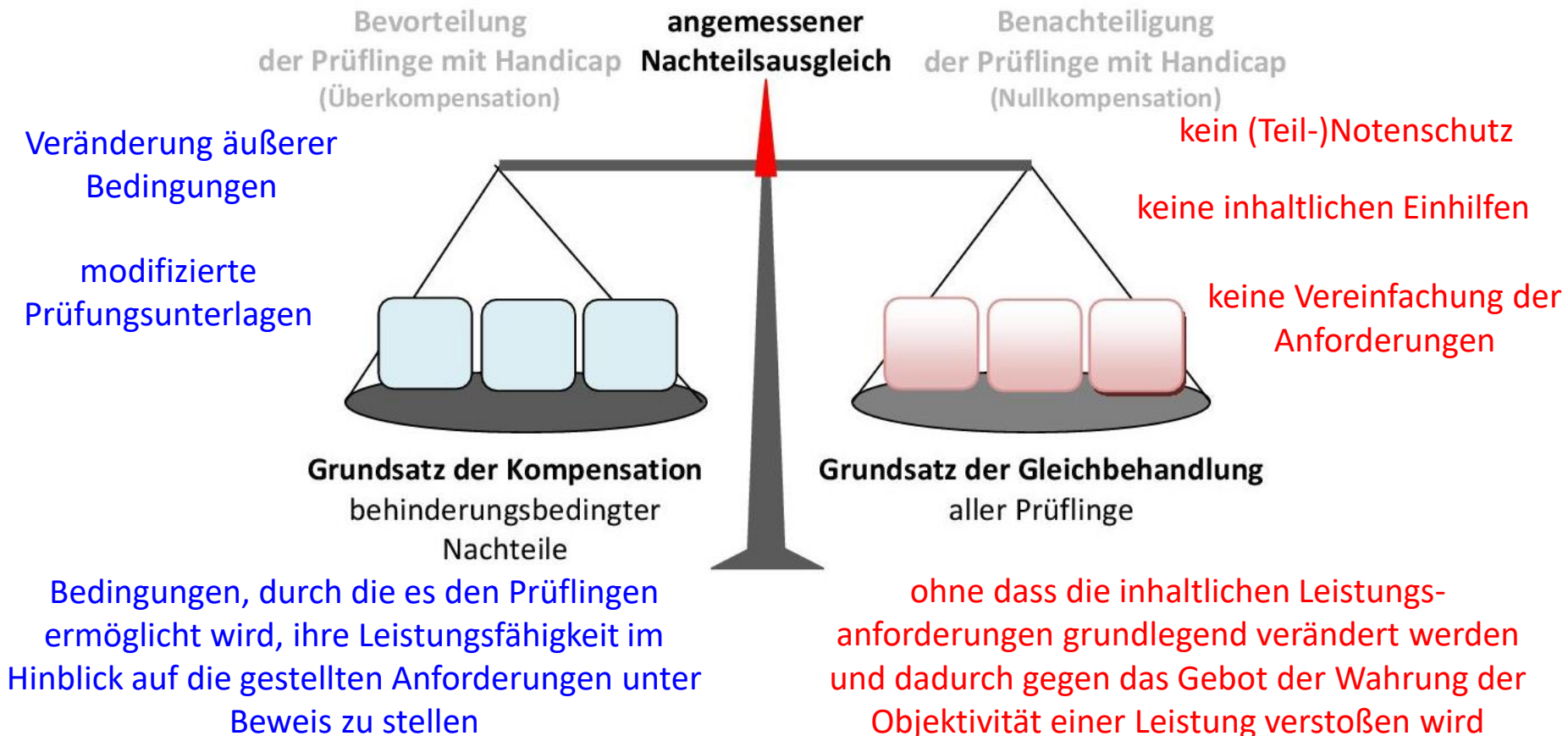
*ZP10 an Schule für Kranke*

*mündliche Prüfung*



# Praxisfragen

## Problemfeld 2: Einschätzung von Maß & Maßnahme



(vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, *Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen*, S. 10)



# Praxisfragen

## Problemfeld 3: Gutachten & Klassifizierungen

Stellenwert ärztlicher, therapeutischer und sozialgesetzlicher Referenzen

therapeutisches Gutachten

*pädagogischer  
Ermessensspielraum*

Asperger-Diagnose  
kurz vor den ZP10

*pädagogischer  
Ermessensspielraum*

*pädagogischer  
Ermessensspielraum*  
Grad der  
Schwerbehinderung 50



pädagogischer  
Ermessensspielraum

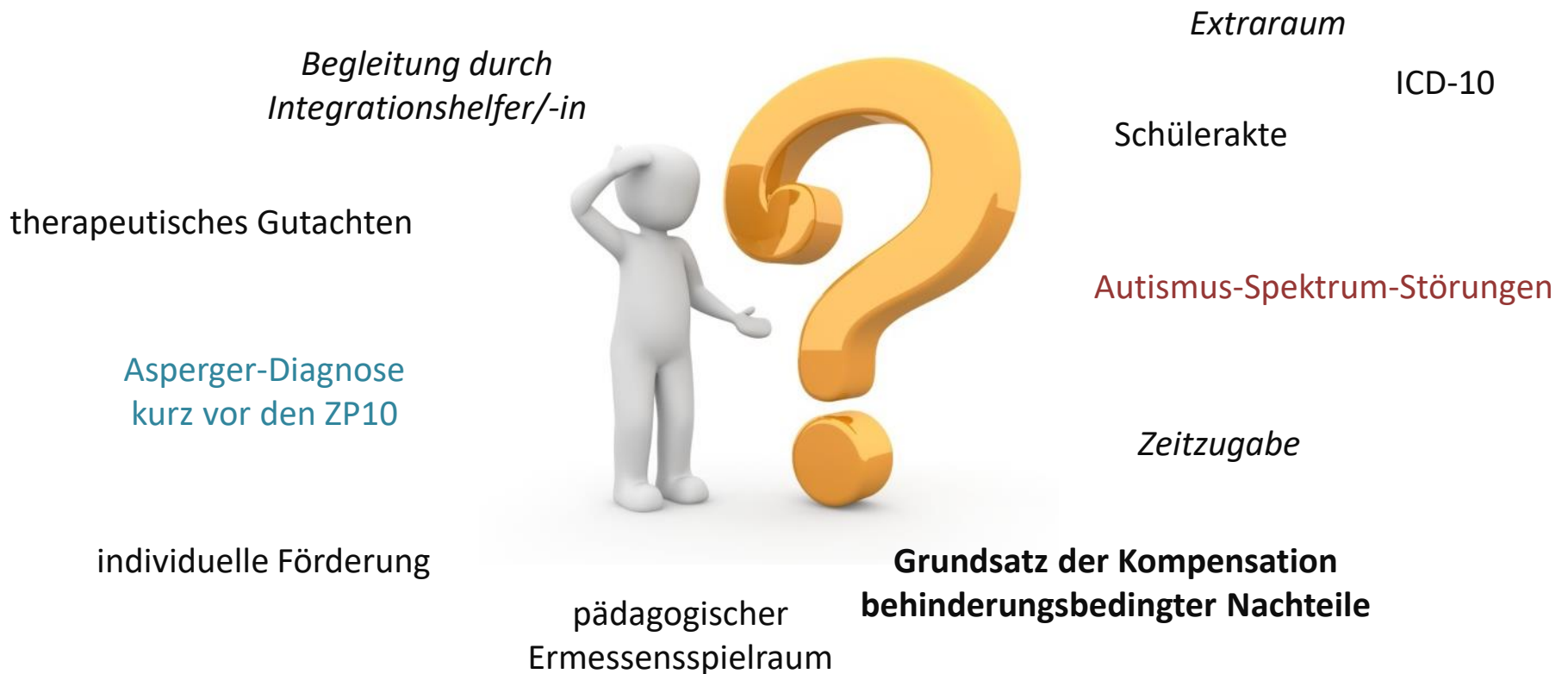
*pädagogischer  
Ermessensspielraum*  
ICD-10

*pädagogischer  
Ermessensspielraum*  
medizinische  
Diagnose



# Praxisfragen

## Problemfeld 4: Autismus-Spektrum-Störungen





# Praxisfragen

## Problemfeld 5: Anspruch auf individuelle Förderung

- Unterscheidung individuelle Förderung und NTA
  - Jede/r Schüler/in hat Anspruch auf individuelle Förderung (§ 1 SchulG), aber nicht jeder auf Nachteilsausgleich
  - bei Fällen der Ablehnung eines Antrags auf Nachteilsausgleichs bedarf es der Prüfung alternativer Maßnahmen im Rahmen der individuellen Förderung
- Notwendigkeit der Beratung
  - Gespräch mit Eltern und Schüler/in über mögliche Alternativen möglichst vor ablehnenden Bescheid



# Fallbeispiel Autismus

Wir stellen Ihnen das Fallbeispiel vom Beginn erneut vor. Sie werden wieder per Zufallsprinzip in Kleingruppen zusammen kommen und in ca. 10 Minuten über den Fall sprechen und überlegen, was Sie tun würden. Bringen Sie eventuell offen gebliebene Fragen ein oder stellen diese im anschließenden Plenum.



# Fallbeispiel Autismus

Zu Beginn des 10. Schuljahres eines Schülers werden Sie als Mittelstufen- und Oberstufenkoordination gemeinsam um ein Gespräch gebeten. Dabei berichten die Eltern, dass bei ihrem Sohn nach langer Unklarheit nun Autismus diagnostiziert worden ist, der sich u.a. in Schwierigkeiten im Umgang mit komplexen Prüfungssituationen (Selbstorganisation, Zeitmanagement, Ablenkung) äußert.

Die Eltern wünschen unterstützt durch das ärztliche Attest einen Nachteilsausgleich in Form einer Arbeitszeitverlängerung im Rahmen der ZP10 und fragen nach weiteren Unterstützungsmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und im Abitur.

Ihre Schulleitung bittet Sie nun darum, einen Vorschlag für die Formulierung eines schulischen Konzepts zum Umgang mit Autismus zu entwickeln.



Pause



## 4. Fallbeispiel LRS

Sie erhalten ein weiteres Fallbeispiel. Bitte überlegen Sie für sich, wie Sie reagieren würden, notieren Sie offene Fragen. Wir kommen später auf das Beispiel zurück:

Als Oberstufenkoordinator erhalten Sie eine Anfrage von Eltern eines Schülers der Klasse Q1. Sie stellen einen Antrag auf Nachteilsausgleich für LRS in Form eines Zeitzuschlags.

Sie legen dazu eine ärztliche Bescheinigung vor und verweisen auf den LRS-Erlass. Alternativ wären sie auch mit dem Einsatz eines Laptops mit Rechtschreibkorrektur einverstanden.



# 5. Allgemeine Grundsätze NTA in der gymnasialen Oberstufe

## 1. Rechtsrahmen: APO-GOST § 13

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen.

Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/Sprache oder anderer vom Ministerium bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben.



# 5. Allgemeine Grundsätze NTA in der gymnasialen Oberstufe

## **APO-GOST § 13**

(8) In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

VV 13.7 zu Absatz 7

Die Gewährung einer Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfzeiten ist zu dokumentieren.



# 5. Allgemeine Grundsätze NTA in der gymnasialen Oberstufe

## 2. Handreichung NTA GOST

„Mit Blick auf den Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen im Verlauf der Gymnasialen Oberstufe (vgl. APO-GOST § 13 Abs. 7 Satz 3) sowie die Bewältigung ihres weiteren Lebensweges ist es erforderlich, den betroffenen Schülerinnen und Schülern auch in der Sekundarstufe II im Rahmen der individuellen Förderung Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche im Verlauf der Gymnasialen Oberstufe nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.“



# 5. Allgemeine Grundsätze NTA in der gymnasialen Oberstufe

## Prüfschritte vor Genehmigung

### bei Folgeanträgen:

- ✓ Orientierung an Förderpraxis der Sek I und ZP 10
- ✓ ggf. Prüfung weiterer Notwendigkeit, ggf. sukzessiver Abbau
- ✓ bei LRS: nur bei Vorliegen einer erheblich veränderungsresistenten LRS, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war

### bei Neuanträgen:

- ✓ ärztliche Atteste und Vorstellungen der Eltern haben nur beratenden Charakter, die pädagogische Entscheidung trifft die Schulleitung
- ✓ ggf. Prüfung alternativer individueller Förderangebote
- ✓ Genehmigung bei LRS nur möglich, wenn Schule bisher Förderung versäumt hatte



# 5. Allgemeine Grundsätze NTA in der gymnasialen Oberstufe

## Vorgehen bis zu schriftliche Abiturprüfungen

### bei Genehmigung:

- ✓ Prüfung flankierender Förderangebote
- ✓ Entscheid schriftlich formulieren und begründen (Verwaltungsakt)
- ✓ Dokumentation und regelmäßige Prüfung weiterer Notwendigkeit

### bei Ablehnung:

- ✓ Prüfung alternativer individueller Förderangebote
- ✓ Beratungsgespräch mit Erläuterung der Entscheidung
- ✓ Entscheid schriftlich formulieren und begründen (Verwaltungsakt)



# 5. Allgemeine Grundsätze NTA in der gymnasialen Oberstufe

## Vorgehen bei Anträgen für zentrale schriftliche Prüfungen

- ✓ bereitgestelltes Formular nutzen
- ✓ bei Besonderheiten Kontakt mit Schulaufsicht suchen
- ✓ akute Fälle können bis zum Prüfungstag genehmigt werden
  
- ✓ bei mündlichen Prüfungen (Entscheidung der Schulleitung)  
Orientierung an Grundsätzen der angemessenen Kompensation  
und notwendigen Gleichbehandlung



# 5. Allgemeine Grundsätze NTA in der gymnasialen Oberstufe

## Fallbeispiel LRS

Als Oberstufenkoordinator erhalten Sie eine Anfrage von Eltern eines Schülers der Klasse Q1. Sie stellen einen Antrag auf Nachteilsausgleich für LRS in Form eines Zeitzuschlags.

Sie legen dazu eine ärztliche Bescheinigung vor und verweisen auf den LRS-Erlass. Alternativ wären sie auch mit dem Einsatz eines Laptops mit Rechtschreibkorrektur einverstanden.



# 5. Allgemeine Grundsätze NTA in der gymnasialen Oberstufe

## Fallbeispiel LRS

- ✓ bisherige Förderpraxis prüfen und mit unterrichtenden Lehrkräften sprechen
- ✓ bei Versäumnis Prüfung einer angemessenen Kompensation (Zeitverlängerung in Form von zusätzlicher Lese- und Korrekturzeit, Laptop nur bei Vorliegen graphomotorischer Einschränkungen)
- ✓ unabhängig von Entscheid individuelle Fördermaßnahmen ergreifen
- ✓ Beratungsgespräch mit Eltern und Schüler/in zur Erläuterung der Entscheidung
- ✓ Formulierung des Entscheids (Begründung)



# 6. Ihre Fragen

Sie kommen nun noch einmal in Kleingruppen zusammen.  
Tauschen Sie sich in 10 Minuten zu folgenden Aspekten aus:

- Was haben Sie mitgenommen für die Praxis Ihrer Schule?
- Welche Fragen sind offen geblieben?

Einigen Sie sich, welche Fragen Sie für das abschließende Plenum formulieren wollen.



# 6. Ihre Fragen

**Plenum**



# ...noch Fragen?

LRSD' Dr. Barbara Tillmanns  
LRSD Jochen Ringel

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 43/44  
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
eMail: [barbara.tillmanns@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:barbara.tillmanns@bezreg-koeln.nrw.de)  
eMail: [jochen.ringel@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:jochen.ringel@bezreg-koeln.nrw.de)  
eMail: [oliver.busse@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:oliver.busse@bezreg-koeln.nrw.de)  
Internet: [www.brk.nrw.de](http://www.brk.nrw.de)

